

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/GI
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

24. August 2016
Rundschreiben 177/2016

Änderung des Geldwäschegesetzes
Hier: Pflicht zur Identifizierung der für den Mandanten handelnden Person

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU, das am 19. Juni 2016 in Kraft getreten ist, wurde auch das Geldwäschegesetz geändert. Nach dem neu gefassten § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG muss auch die für den Mandanten gegenüber dem Steuerberater auftretende Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) identifiziert werden. Das Gesetz setzt damit in diesem Punkt vorab eine Vorgabe der 4. Geldwäscherichtlinie um, die in Art. 13 Abs. 1 letzter Satz vorschreibt, dass nicht nur der Vertragspartner, sondern auch die Person, die vorgibt im Namen des Kunden zu handeln, zu identifizieren ist.

Wie die Gesetzesbegründung klarstellt, fallen unter diese neue Identifizierungspflicht nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personengesellschaft, da diese ohnehin schon nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind. Ebenfalls sind Personen ausgenommen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind.

Der diesbezügliche Gesetzestext einschließlich Gesetzesbegründung ist zu Ihrer Kenntnis als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Stefan Ruppert
Referent

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern